
Verwaltungsbehörde und Nationale Behörde

Interreg Sachsen – Tschechien 2021-2027

Begleitausschuss am 24./25.06.2026

Information

Sachstand

Durch die Qualifizierung der vorgelegten Projektideen im Zuge der intensiven Akquisemaßnahmen im vergangenen Jahr sowie die mit Beschluss vom 25./26.03.2026 vorgenommene Mittelumschichtung in das Spezifische Ziel 4.6 konnte im Spezifischen Ziel 4.2 eine schrittweise Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erreicht werden.

Nach der gegenwärtigen Antragssituation ist mit einer vollständigen Bindung der Mittel im Laufe des ersten Halbjahres 2027 zu rechnen. Zum Stand 12.06.2026 sind ca. 99,7 % der verfügbaren Mittel durch bereits bewilligte Projekte und eingereichte Projektanträge gebunden. Verfügbar bleiben ca. 84,3 TEUR, sodass kein ausreichender Mittelansatz für weitere Projektanträge mehr besteht. Damit greift der vom Begleitausschuss im März 2025 verabschiedete Mechanismus für die Einreichung und Qualifizierung von Vorratsprojekten.

Vor diesem Hintergrund ist der bereits im Spezifischen Ziel 4.6 praktizierte Mechanismus auf das Spezifische Ziel 4.2 und damit einheitlich auf die gesamte Priorität 3 auszuweiten.

Vorgehensweise zur Qualifizierung von Vorratsprojekten im Spezifischen Ziel 4.2

1. Projektanträge, die dem Gemeinsamen Sekretariat zum Stichtag 31.08.2026 vorliegen, werden im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung im beantragten Umfang weiterbearbeitet. Für sie finden die Kriterien zur Anwendung des Mechanismus (siehe Ziffer 2 dieser Information) keine Anwendung. Falls für diese Projekte zum Zeitpunkt der BA-Bestätigung im zutreffenden spezifischen Ziel keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden sie auf die Liste der Vorratsprojekte gesetzt.
2. Für alle **ab 01.09.2026** eingereichten Projektanträge finden auf der Grundlage des Beschlusses vom 25./26.03.2026 folgende Kriterien zur Qualifizierung von Vorratsprojekten Anwendung:
 - a. Begrenzung des EFRE-Mittelvolumens auf **max. 350.000 EUR**;
 - b. Begrenzung der Projektlaufzeit auf **max. 18 Monate**.
3. Die unter Ziffer 2 festgelegten **Kriterien gelten damit ab 01.09.2026 für die gesamte Priorität 3**.

Kenntnisnahme

Der Begleitausschuss nimmt diese Information zur Kenntnis.